VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE PRIVATRECHTLICHEN BERUFS-, GEWERBE- UND WIRTSCHAFTSVEREINIGUNGEN

SOWIE BETREFFEND DIE SCHAFFUNG DER RECHTSGRUNDLAGEN ZUR ÜBERFÜHRUNG DER GEWERBE- UND WIRTSCHAFTSKAMMER IN EINE PRIVATRECHTLICHE ORGANISATIONSFORM

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 20. Juni 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ressort 4

Betroffene Amtsstelle 4

I. Vernehmlassungsbericht 5

1. Ausgangslage 5

1.1 Allgemeines 5
1.2 Organisationsformen 6
1.3 Erfordernis neuer Rechtsgrundlagen 7

2. Grundzüge der Neuregelung 9

3. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage 10

II. Vernehmlassungsvorlage 20

ZUSAMMENFASSUNG

In Liechtenstein bestehen zahlreiche Berufs-, Gewerbe- und Wirtschaftsvereinigungen. Diese sind, zusammen mit dem Liechtensteiner ArbeitnehmerInnenverband (LANV), von erheblicher Bedeutung für die Wirtschaft und insbesondere die Sozialpartnerschaft. Die einzelnen Wirtschaftsverbände sind aus rechtlicher Sicht sehr unterschiedlich organisiert, wobei sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Organisationsformen bestehen. Die Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft bei der Gewerbe- und Wirtschaftskammer (GWK) durch den Staatsgerichtshof bildet den Anlass, die Zusammenarbeit zwischen den genannten Vereinigungen und Interessenverbänden mit dem Land gesetzlich zu regeln. Die Regierung schlägt dazu die Schaffung eines Gesetzes über die Berufs-, Gewerbe- und Wirtschaftsvereinigungen vor. Es sieht vor, dass mit den privatrechtlichen Vereinigungen und Interessenverbänden Leistungsvereinbarungen getroffen werden können, welche künftig Basis und Voraussetzung für eine finanzielle Förderung sein sollen.

Die Aufhebung der Zwangsmitgliedschaft bei der GWK bedingt auch eine rechtliche und finanzielle Neuausrichtung der bisherigen Gewerbegenossenschaft. Zu diesem Zweck werden die Rechtsgrundlagen geschaffen, um die GWK von der öffentlich-rechtlichen in die privatrechtliche Rechtsform überzuführen. Darüber hinaus wird mit dem neuen Gesetz Rechtssicherheit und -klarheit geschaffen, dass insbesondere auch die von der GWK und ihren Sektionen geschlossenen Gesamtarbeitsverträge weiterhin gültig sind. Die vorgeschlagene Neuregelung führt zur Aufhebung bisheriger für die GWK geltenden Erlasse, nämlich des Gesetzes über die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft sowie des Gesetzes betreffend die Einhebung einer Umlage für Mitglieder der Gewerbegenossenschaft. Aufgehoben werden kann schliesslich auch das Gesetz betreffend die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 11. April 2006
RA 2006/843-7100

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Berufs-, Gewerbe- und Wirtschaftsvereinigungen haben in Liechtenstein grosse Tradition. Im Jahre 1936 wurde per Gesetz die heutige Gewerbe- und Wirtschaftskammer als Gewerbegenossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein errichtet. Die beträchtliche Zahl der in Liechtenstein tätigen Berufs-, Gewerbe- und Wirtschaftsvereinigungen belegt deren Bedeutung für die liechtensteinische Wirtschaft und die Sozialpartnerschaft.[1] Nach der Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft in der Gewerbe- und Wirtschaftskammer durch den Staatsgerichtshof (Urteil vom 29. November 2004; StGH 2003/48) ist für die Zukunft damit zu rechnen, dass sich noch weitere Vereinigungen bilden werden. Die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft bei der GWK, aber auch der unbestrittene Umstand, dass die zahlreichen Berufs-, Gewerbe- und Wirtschaftsvereinigungen wichtige Aufgaben im gesteigerten öffentlichen Interesse wahrnehmen, werfen die Frage auf, wie diese Verbände am besten mit dem Staat und seinen Behörden zusammenarbeiten sollen.

---

[1] Die Regierung hat zuletzt wiederholt auf die Bedeutung der kooperativen Sozialpartnerschaft in Liechtenstein hingewiesen; so im Bericht und Antrag der Regierung zur Ausrichtung eines Sonderbeitrages des Landes an die Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein (GWK) für die Jahre 2005 und 2006 (Bericht und Antrag Nr. 57/2005, S. 15 ff.), Bericht und Antrag der Regierung zur Ausrichtung eines Sonderbeitrages des Landes an den Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband (LANV) für die Jahre 2005 und 2006 (Bericht und Antrag Nr. 58/2005, S. 12 ff.) sowie insbesondere auch in der Postulatsbeantwortung der Regierung an den Hohen Landtag betreffend die Einführung eines Verhaltenscodexes zur Gewährleistung von Mindestlöhnen (Bericht und Antrag Nr. 100/2005, S. 19ff.). Und auch im Regierungsprogramm war es der Regierung ein Anliegen, festzuhalten, dass sie in Zukunft „massgeblich auf das Funktionieren der bewährten kooperativen Sozialpartnerschaft“ (S. 18) setzt.

1.2 Organisationsformen

Berufs-, Gewerbe- und Wirtschaftsvereinigungen können sich privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisieren. Für beide Organisationsformen gibt es in Liechtenstein Beispiele:

Öffentlich-rechtlich	**Privatrechtlich**
Rechtsanwaltskammer	Industrie- und Handelskammer (LIHK)
Treuhändervereinigung	Bankenverband
Ärztekammer	Versicherungsverband
	Anlagefondsverband
	Ingenieur- und Architektenvereinigung (LIA)

Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer (GWK) wurde bislang ebenfalls in öffentlich-rechtlicher Organisationsform geführt.

Manche der liechtensteinischen Berufs-, Gewerbe- und Wirtschaftsvereinigungen haben ihr Vorbild im österreichischen Kammersystem. Dies drückt sich etwa in den Begriffen „Rechtsanwaltskammer“, „Gewerbe- und Wirtschaftskammer“ oder „Industrie- und Handelskammer“ aus. Allerdings sind weder die GWK noch die LIHK als echte Kammern nach österreichischem Muster gestaltet, sondern bestehen als Genossenschaft (GWK) bzw. Verein (LIHK).

Das österreichische Kammersystem hat sich denn auch in Liechtenstein nicht wirklich durchgesetzt. Die österreichische Verfassung lässt Kammern ohne gesetzlich festgelegte Zugehörigkeit nicht zu. Kammern ohne „Pflichtmitgliedschaft" wären nach österreichischem Verständnis ein staatliches Konkurrenzunternehmen zur gewerkschaftlichen Interessenvertretung nach Vereinsrecht oder eine staatliche Behörde und damit keine Einrichtung, die eine von der staatlichen Politik unabhängige Interessenpolitik verfolgen könnte.

Mit der gesetzlichen Zugehörigkeit ist in Österreich das Wahlrecht für die Selbstverwaltung der Kammern verbunden. Dieses Wahlrecht für die gesamte gesell-

schaftliche Gruppe, die einer Kammer zugeordnet ist, macht sie zu einem ergänzenden Teil des demokratischen Repräsentativsystems. Damit wird der österreichischen Verfassung entsprochen, die vorsieht, dass den Bürgern über die Beteiligung an Wahlen zu den staatlichen gesetzgebenden Körperschaften hinaus die Möglichkeit der Mitwirkung in Staat und Gesellschaft garantiert sein soll[2].

Der für Österreich typische „Korporatismus“, wie er u.a. im Kammersystem zum Ausdruck kommt, ist in Liechtenstein – wenn überhaupt – nur in sehr abgeschwächter Form übernommen worden. Dessen ungeachtet kommt der organisierten Interessenvertretung aus Berufssparten und Wirtschaftszweigen gerade für die Sozialpartnerschaft in Liechtenstein eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Neuregelung wird dieser Bedeutung Rechnung getragen.

1.3 Erfordernis neuer Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Ausgangslage der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vereinigungen ist unterschiedlich. Bei beiden Formen geht es zwar im Kern um eine Interessenvertretung. Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, dass – seit dem Urteil StGH 2003/48 mit Ausnahme der GWK – bei den öffentlich-rechtlichen Vereinigungen Pflicht- und Zwangsmitgliedschaft besteht. Der Staatsgerichtshof hat im zitierten Urteil ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen eine solche zulässig ist: Erforderlich sind eine klare gesetzliche Grundlage, ein hinreichendes öffentliches Interesse sowie die Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit (StGH 2003/48, E. 5.1 und 5.2). Die als Zwangsmitgliedschaft organisierte Institution muss somit Funktionen wahrnehmen, die im öffentlichen Interesse liegen. Das Bestehen eines öffentlichen Interesses reicht jedoch nicht aus; es muss zudem belegt sein, dass die Zwangskörperschaft diese Funktionen

---

[2] Vgl. zum Ganzen KLENNER/PELLAR, Die österreichische Gewerkschaftsbewegung, Wien 2000.

auch besser wahrnehmen kann als eine bloss auf freiwilliger Basis begründete Interessenvertretung.

Organisationen mit Zwangsmitgliedschaft stehen regelmässig Disziplinarbefugnisse gegenüber ihren Mitgliedern zu, wie dies, wenn auch in eingeschränkter Form, bei der Rechtsanwaltskammer, der Treuhändervereinigung und auch der Ärztekammer der Fall ist. Die einzelnen Kammern verfügen über ein Antrags- und Mitwirkungsrecht, wenn es um die Verhängung von Disziplinarmassnahmen gegen einzelne Verbandsmitglieder geht. Disziplinarentscheide sind von erheblicher Bedeutung für den Einzelnen, aber auch für den Verband: So können gemäss den in Frage stehenden Erlassen schriftliche Verweise, Geldbussen, die Untersagung der Ausübung des Berufes bis zur Dauer eines Jahres oder gar die Untersagung der Berufsausübung auf Dauer ausgesprochen werden. Für die jeweilige Kammer ist es von Bedeutung, dass das Ansehen und Vertrauen in den betreffenden Berufsstand geschützt wird. Schliesslich geht es um besonders regulierte Berufe, für die strenge Anforderungen an die Ausbildung und hohe Berufszulassungsvoraussetzungen sowie besondere Standesregeln gelten. Aufgrund dieser Besonderheiten können den jeweiligen Kammern und ihren Mitgliedern auch Funktionen übertragen werden, die sonst von amtlichen oder gerichtlichen Behörden wahrgenommen werden müssten. Beispielhaft können die Aufgaben der Rechtsanwaltskammer im Rahmen der Verfahrenshilfe und der Pflichtverteidigung oder die Zuständigkeit der Ärztekammer zur Organisation des ärztlichen Notfalldienstes genannt werden.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass eine privatrechtliche Institution in der Regel nicht per Gesetz, sondern vertragsautonom von den Mitgliedern errichtet wird und nicht der Aufsicht der Regierung untersteht.

Es ist im Interesse des Landes und auch der einzelnen schon vorhandenen oder sich noch bildenden Interessenvereinigungen, dass die Zusammenarbeit mit den Vereinigungen und die Wahrnehmung von im gesteigerten öffentlichen Interesse

liegenden Aufgaben einer klaren gesetzlichen Regelung zugeführt wird. Anlassfall der Neuregelung bildet dabei die Notwendigkeit der Überführung der Gewerbe- und Wirtschaftskammer (GWK) von einer bis anhin öffentlich-rechtlichen in eine privatrechtliche Organisationsform.

Diese Überführung ist durch das oben angeführte Urteil des Staatsgerichtshofes und die dadurch bedingte rechtliche und finanzielle Neuausrichtung der GWK erforderlich geworden.[3] Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Neuregelung wird darüber hinaus gewährleistet, dass die bisherigen Statuten der GWK (bis zur Abänderung derselben durch die GWK selbst) weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Dasselbe gilt für die von der GWK und ihren Sektionen abgeschlossenen Gesamtarbeitsverträge, deren Bestand ebenfalls zu sichern ist.

2. GRUNDZÜGE DER NEUREGELUNG

Kern der Vorlage bildet das Gesetz über die Berufs-, Gewerbe- und Wirtschaftsvereinigungen. Es soll die Zusammenarbeit von privat-rechtlichen Berufs-, Gewerbe- und Wirtschaftsvereinigungen einerseits und dem Land Liechtenstein andererseits regeln. Gegenstand des Gesetzes ist zudem die erforderliche Überführung der GWK in eine Genossenschaft des privaten Rechts.

Die Vorlage sieht vor, dass die genannten Vereinigungen bei der staatlichen Bearbeitung bestimmter Aufgaben einbezogen werden, so etwa im Bereich der Vorbereitung von Eignungsprüfungen, aber auch im Bereich des Vergabewesens sowie generell, wenn es um die Klärung von Fragen geht, bei welchen das Fachwissen der Vereinigungen sinnvoll genutzt werden kann.

---

[3] Vgl. dazu auch die Ausführungen im Bericht und Antrag der Regierung zur Ausrichtung eines Sonderbeitrages des Landes an die Gewerbe- und Wirtschaftskammer für das Fürstentum Liechtenstein (GWK) für die Jahre 2005 und 2006 (Bericht und Antrag Nr. 57/2005, S. … ff.).

Mit dem neuen Gesetz soll zudem eine gesetzliche Grundlage für Leistungsvereinbarungen geschaffen werden, welche die Basis für die finanzielle Abgeltung einer Vereinigung bilden. Voraussetzungen solcher Leistungsvereinbarungen und zulässiger Inhalt werden vom Gesetz geregelt. Derzeit werden seitens des Landes an die GWK Sonderbeiträge für die Jahre 2005 und 2006 geleistet. Die Sonderbeiträge sollen in Zukunft entfallen und im Einzelfall durch Beiträge gemäss den mit den entsprechenden Vereinigungen abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen ersetzt werden.

Wesentliche Bedeutung kommt schliesslich den vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen zu. Danach besteht die GWK als privatrechtliche Genossenschaft weiter auf der Basis der bisherigen Statuten. Zudem wird sichergestellt, dass die von der GWK abgeschlossenen Gesamtarbeitsverträge weiterhin Geltung haben.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Artikel 1 - Gegenstand

Art. 1 gibt den Gegenstand und die Zielsetzung dieses Gesetzes vor.

Zu Bst. a:

In Abs. 1 wird festgehalten, dass es in diesem Gesetz um die Zusammenarbeit des Landes mit privatrechtlichen Vereinigungen und um die Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit geht. Die Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen Vereinigungen ist gegebenenfalls im jeweiligen öffentlich-rechtlichen Spezialgesetz (bspw. Rechtsanwaltsgesetz; Ärztegesetz) zu regeln.

Zu Bst. b:

Das Gesetz bildet die Grundlage für die Überführung der Gewerbe- und Wirtschaftskammer von einer öffentlich-rechtlichen in eine privatrechtliche Genossenschaft. Diese Umwandlung ist gesetzlich ohne weiteres möglich. Hierauf wird bei Art. 5 noch näher eingegangen werden.

Artikel 2 – Anhörung von Vereinigungen

In diesem Artikel wird der Einbezug der betreffenden Vereinigungen in Fragen der Ausbildung und staatlicher Eignungsprüfungen geregelt. Es ist das Ziel der Regierung, vor allem in diesen Bereichen in umfassender Weise von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Aufgaben in die Hände der Experten der betreffenden Vereinigungen zu delegieren. Damit wird der Bedeutung der Berufs-, Gewerbe- und Wirtschaftsvereinigungen für Liechtenstein Rechnung getragen.

Artikel 3 - Leistungsvereinbarungen

Sowohl der Staat als auch die Berufsleute haben ein Interesse daran, dass sich Vereinigungen wie die GWK, die LIHK und andere bilden, um so ihre Interessen in die staatlichen Entscheidungsprozesse einbringen zu können. Grundsätzlich sollen sich diese Verbände und Vereinigungen selber finanzieren und erhalten. Denn es ist im ureigenen Interesse ihrer Mitglieder selbst, sich zusammenzuschliessen und so ihre Anliegen besser artikulieren und vertreten zu können.

Gerade bei der Vorbereitung und der Abnahme von fachlichen Prüfungen ist es eine bewährte Tradition, dass die Fachverbände und Kammern einen sehr massgebenden Beitrag leisten. Hierfür werden regelmässig Prüfungskommissionen eingesetzt, für welche die Kammern und Verbände Personal delegieren. Diese Personen werden in der Folge im Rahmen der geltenden Gesetze entschädigt. Hieran soll festgehalten werden.

Es rechtfertigt sich aber darüber hinaus, für privatrechtliche Vereinigungen, die besondere im gesteigerten öffentlichen Interesse liegende Leistungen erbringen, entsprechende Entschädigungen bzw. Unterstützungen zu leisten, soweit damit besondere Aufwendungen abzugelten sind, welche diesen Vereinigungen durch ihre Tätigkeit entstehen. Während Zwangsverbände eine gesicherte, gewissermassen staatlich garantierte Anzahl von Mitgliedern und entsprechende Einnahmen haben, ist dies für die privatrechtlichen Verbände nicht gegeben.

Im Rahmen des Umstrukturierungsprozesses der GWK ist es Aufgabe der Regierung, mit der GWK eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, damit die heute von der GWK im gesetzlichen Auftrag sowie in den Statuten definierten Aufgaben und Tätigkeiten, welche im gesteigerten öffentlichen Interesse liegen, weiterhin wahrgenommen werden können. Dies gilt gleichermassen auch für jede andere privatrechtliche Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes, die im gesteigerten öffentlichen Interesse liegende Aufgaben wahrnimmt.

Zu Abs. 1:

Der Abschluss von Leistungsvereinbarungen hängt für die entsprechenden privatrechtlichen Vereinigungen von vier gesetzlichen Voraussetzungen ab:

a) *Die Vereinigung muss als privatrechtlicher Verein oder Genossenschaft organisiert sein.* Dies trifft auf alle bisher in Liechtenstein gegründeten Berufs-, Gewerbe- und Wirtschaftsvereinigungen zu.

b) *Die Vereinigung muss einen Drittel der in Vereinigungen Organisierten einer Berufssparte oder eines Wirtschaftszweiges vertreten.* Leistungsvereinbarungen machen nur mit Vereinigungen Sinn, die diese Leistungen auch tatsächlich flächendeckend erbringen können. Dazu muss die entsprechende Vereinigung über eine gewisse repräsentative Grösse und damit Akzeptanz in der betroffenen Berufssparte oder dem betroffenen Wirtschaftszweig verfügen.

c) *Die Vereinigung muss sich freiwillig den Rechnungs- und Offenlegungsvorschriften der Art. 1045 ff. PGR unterwerfen und ihre Statuten publizieren.* Aus Gründen der Transparenz und zur Kontrolle der Verwendung der zugesprochenen Gelder müssen die Vereinigungen sich den Rechnungslegungsvorschriften unterwerfen und die Statuten einsehbar machen.

d) *Die Vereinigung hat zudem in den Statuten ihre Zuständigkeit für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen fachlich, betrieblich und persönlich*

festzulegen und ihre Organe zu verpflichten, auf die Mitglieder zwecks Einhaltung des für diese gemäss § 1173a Art. 105 ABGB geltenden Gesamtarbeitsvertrages einzuwirken. Es ist wichtig, dass die Verbände ihre Tarifzuständigkeit statutarisch regeln und damit das Ziel festlegen, die Arbeitsbedingungen zu gestalten. Zudem sind die Verbände auch verpflichtet, auf ihre Mitglieder zwecks Einhaltung eines GAV einzuwirken.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 legt in nicht abschliessender Weise fest, was die in Art. 3 Abs. 1 ermöglichten Leistungsvereinbarungen enthalten können. Es geht dabei vor allem um die Bereiche der Aus- und Weiterbildung, des Erstellens von Konzepten für Prüfungen, die Stellungnahme für Auftragsvergaben und ähnliches mehr. Darüber hinaus soll die Regierung die Vereinigungen mittels Leistungsvereinbarung anhalten können, ihr über die Lage und Entwicklung im jeweiligen Wirtschaftszweig bzw. einer spezifischen Berufssparte Bericht zu erstatten.

Die Leistungsvereinbarung soll aber nicht so weit gehen, dass der Regierung eine Aufsichtsfunktion zugewiesen wird. Sie soll im Übrigen auch nicht das Prinzip in Frage stellen, dass die Verbände grundsätzlich selber für ihre Finanzierung verantwortlich sind.

Artikel 4 – Durchführungsverordnungen

Art. 4 hält die Verordnungskompetenz der Regierung fest.

Artikel 5 – Übergangsbestimmungen für die Gewerbe- und Wirtschaftskammer

Anlassfall für die grundsätzlichen Überlegungen betreffend das Verhältnis zwischen Staat und den privatrechtlich organisierten Verbänden war das schon mehrfach zitierte Urteil StGH 2003/48. Mit Art. 5 soll wie folgt die Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass die GWK ohne Substanzverlust in eine privatrechtliche Organisationsform überführt werden kann.

Zu Abs. 1:

Gemäss Abs. 1 besteht die GWK zunächst als privatrechtliche Genossenschaft weiter. Die Genossenschaft ist in Art. 428 ff. PGR geregelt. Ihre Charakteristika lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- *sie ist eine juristische Person mit Mitgliedern, die natürliche oder juristische Personen sein können;*
- *es besteht der Grundsatz der „offenen Tür", d.h. die Mitgliederzahl darf nicht beschränkt sein;*
- *der Endzweck kann ein wirtschaftlicher, aber auch ein ideeller sein;*
- *Ziel ist bei wirtschaftlicher Zwecksetzung nicht die Ausschüttung von Geldbeträgen zugunsten der Mitglieder, sondern der Nutzen der wirtschaftlichen Tätigkeit soll den Genossenschaftern direkt zukommen;*
- *sie kann auch ein kaufmännisches Unternehmen betreiben;*
- *die gemeinsame Selbsthilfe verlangt die persönliche Mitwirkung, weswegen nicht die Kapitalbeteiligung, sondern die Persönlichkeit des Genossenschafters im Vordergrund steht;*
- *ein zum voraus festgesetztes Grundkapital ist mit dem Grundsatz der offenen Tür unvereinbar; die Genossenschaft kann, muss aber nicht, ein Grundkapital aufweisen;*
- *dispositiv haftet für die Gesellschaftsschulden ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen (Art. 460).*

Die Voraussetzungen für eine privatrechtliche Genossenschaft unterscheiden sich somit nicht von den in den Statuten der GWK schon vorgegebenen und bisher praktizierten Inhalten. Von Vorteil ist auch, dass die Regelung der Genossenschaft im PGR sehr liberalen Grundsätzen folgt. Viele Bestimmungen des PGR sind dispositiver Natur und können in den Statuten an die Wünsche der Genossenschafter angepasst werden.

Besonders einzugehen ist auf Art. 430 Abs. 1 PGR, der den notwendigen Inhalt der Genossenschaftsstatuten folgendermassen regelt:

1) Die Statuten haben über Folgendes Bestimmungen aufzustellen:

1. den Namen (die Firma), mit der Bezeichnung der Vereinigung als "eingetragene Genossenschaft" ihren Zweck oder den Gegenstand des Geschäftsbetriebes und ihren Sitz, unter Angabe allfälliger Zweigniederlassungen oder des Organes, das zur Errichtung solcher befugt ist;

2. die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, allenfalls über die Haftung oder die Nachschusspflicht der Genossenschafter;

3. in bezug auf die Beitragspflicht:

a) die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge oder die Tatsache, dass keine Beiträge zu leisten sind,

b) die Art der allfälligen Beiträge, wobei auch andere als Geldleistungen, welche aber in den Statuten oder in einem den Statuten beigelegten Reglemente oder in einem Beistatut näher zu umschreiben sind, festgesetzt werden können;

4. hinsichtlich allfälliger Anteile:

a) gegebenenfalls die Tatsache, dass Anteile vorhanden sind, welche in verschiedener Höhe oder in verschiedenen Quoten festgesetzt werden können,

b) allenfalls den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossenschafter mit Einlage beteiligen können (Genossenschaftsanteile), sowie die Einzahlungen auf den Genossenschaftsanteil, zu dem jeder Genossenschafter verpflichtet ist,

c) gegebenenfalls die Zulässigkeit der Ausgabe von Wertpapieren;

5. die Organisation der Genossenschaft, die Organe für die Verwaltung (und die Art der Ausübung der Vertretung) und für die allfällige Kontrolle;

6. die Berechnung und Verteilung eines allfälligen Gewinnes (Überschusses);

7. die Form, in der die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen an die Genossenschafter und an Dritte, wie Ausruf, Anschlag oder in Blättern erfolgen.

Die Überführung einer öffentlich-rechtlichen in eine privatrechtliche Genossenschaft ist damit rechtlich und praktisch auf sehr unkomplizierte Weise möglich. Mit der vorgesehenen Bestimmung ist auch klar gestellt, dass es mit der Überführung in ein rein privat-rechtliches „Kleid“ keine unmittelbaren Änderungen gibt. Insbesondere können auch die bisherigen Organe gemäss den heutigen Funktionen weiterarbeiten.

Nach erfolgter gesetzlicher Überführung der GWK von einer öffentlich-rechtlichen in eine privat-rechtliche Genossenschaft bleibt es der GWK und ihren Mitgliedern unbenommen, in der Folge selbst über die endgültige privatrechtliche Organisationsform zu entscheiden. Im Rahmen der Bestimmungen des PGR (Art. 482, Art. 130 Abs. 6 PGR) ist es der GWK mit Zustimmung aller Mitglieder möglich, sich in eine andere Verbandsperson umzuwandeln, sofern Gesetz oder Statuten dies nicht anders vorsehen. Da es keine ausdrückliche Bestimmung – weder im Vereins- noch im Genossenschaftsrecht gibt – welche die Umwandlung beispielsweise in einen Verein ausschliesst und auch die GWK-Statuten dies nicht ausschliessen, wäre eine Umwandlung der Genossenschaft in einen Verein ohne weiteres möglich.

Wie die GWK dem Ressort Wirtschaft auch bereits mitgeteilt hat, ist beabsichtigt, die „bisherige“ GWK neu in einen Verein mit dem Namen „Wirtschaftskammer Liechtenstein – für Gewerbe, Handel und Dienstleistung“ überzuführen. Gemäss

internem Fahrplan der GWK soll die „bisherige“ GWK per 31. Dezember 2006 aufgelöst und die Strukturen in den neuen Verein überführt werden, so dass ab 1. Januar 2007 die „Wirtschaftskammer Liechtenstein – für Gewerbe, Handel und Dienstleistung“ die gewerblichen Interessen wahrnimmt. Die Delegiertenversammlung der GWK soll am 24. April 2006 über dieses Vorgehen befinden.

Zu Abs. 2:

Die Statuten der GWK genügen, wie bereits soeben zu Art. 1 Abs. 2 ausgeführt, sowohl öffentlich- wie auch privatrechtlichen Anforderungen. Auch mit der Überführung der GWK in eine privatrechtliche Genossenschaft und der damit verbundenen Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft vom 22. Januar 1936 behalten diese somit ihre Gültigkeit. Dies bis zur nächsten ordentlichen Anpassung durch die GWK selbst, die dann den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen hat. Eine erneute öffentliche Kundmachung der Statuten ist dann für die GWK als privatrechtlicher Verband nicht mehr nötig.

Zu Abs. 3:

Die Gesamtarbeitsverträge (GAV), die die GWK und ihre Sektionen für ihre Mitglieder abgeschlossen haben, sollen weiterhin in Kraft bleiben. Anzumerken ist dabei, dass ein abgeschlossener GAV sowohl bei der privat- wie auch bei der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft auf Arbeitgeberseite nur für deren Mitglieder gilt. Die Wirkung eines GAV bleibt damit auch bei einer privatrechtlichen Genossenschaft unverändert. Der Effekt einer Fernwirkungsklausel gemäss § 1173a Art. 105 ABGB wird durch die Änderung der Rechtsform nicht tangiert. Auch künftig wirken Bestimmungen von GAV auch unmittelbar für die nichtbeteiligten Arbeitnehmer, die im Dienst eines beteiligten Arbeitgebers stehen, sofern der Gesamtarbeitsvertrag dies vorsieht. Eine faktische Allgemeinverbindlichkeit von GAV kann mittels dieser Fernwirkung von §1173a Art. 105 ABGB freilich nicht mehr erreicht werden. Mit dem Wegfall der Pflichtmitgliedschaft bei der GWK sind nicht mehr automatisch alle Arbeitgeber der betreffenden Branche oder des

Berufszweigs von einem GAV erfasst. Um die dadurch entstandene Lücke im Rechtsschutz zu füllen, schlägt die Regierung mit separater Vorlage die Schaffung eines Gesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vor.

Artikel 6 – Aufhebung bisherigen Rechts

Die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft für die GWK gibt Anlass zur Überprüfung, wieweit Gesetze, welche für die GWK geschaffen wurden, noch notwendig und zulässig sind. Dazu im Einzelnen Folgendes:

Zu Abs. 1:

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die GWK in eine privatrechtliche Form überführt. Das Gesetz über die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft vom 22. Januar 1936, LGBl. 1936 Nr. 2, in der heute gültigen Fassung, ist damit nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden.

Zu Abs. 2:

Mit dem Gesetz betreffend die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHKG, LGBl. 1984 Nr. 8) sollte industriellen Betrieben ermöglicht werden, neben der zwangsmitgliedschaftlich verfassten GWK eine (privatrechtliche) Vereinigung zu gründen, wobei der Beitritt zu dieser Vereinigung von der Mitgliedschaft in der GWK dispensieren sollte: „Betriebe der Industrie sind berechtigt, aus der Gewerbegenossenschaft auszutreten und der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer (nachfolgend Industrie- und Handelskammer) beizutreten. Tritt ein Betrieb der Industrie- und Handelskammer bei, erlischt die Mitgliedschaft in der Gewerbegenossenschaft“, lautet Art. 1 LIHKG. Diese gesetzliche Ausnahme von der Pflichtmitgliedschaft bei der GWK für industrielle Betriebe ist heute nicht mehr erforderlich, da die GWK kein Zwangsverband mehr ist.

Die LIHK ist ein privatrechtlicher Verein mit freiwilliger Mitgliedschaft und Sitz in Vaduz. Sie vertritt heute gemäss eigenen Angaben 43 liechtensteinische Unternehmen. Für die LIHK sind alle notwendigen rechtlichen Grundlagen gegeben,

dass sie auch nach Aufhebung des Gesetzes weiter bestehen kann. Das LIHK-Gesetz kann ersatzlos aufgehoben werden.

Zu Abs. 3:

Die öffentlich-rechtliche Zwangsmitgliedschaft bedeutete für die GWK bestimmte Privilegien bei der Einhebung und Eintreibung von Mitgliedschaftsbeiträgen. Diese reichten weiter als bei den anderen Kammern in Liechtenstein. Das Gesetz vom 20. Dezember 1968 betreffend die Einhebung einer Umlage für Mitglieder der Gewerbegenossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1969 Nr. 9 (Umlagengesetz), bildete die Grundlage für die Einhebung der Gewerbeumlage.

Es bedarf keiner näheren Begründung, dass die Vorschreibung einer Pflichtumlage und auch die Art der Abwicklung der Umlagenerhebung für die GWK als privatrechtliche Organisation nicht mehr in Frage kommt; dies wäre schon mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot (Art. 31 der Verfassung) unzulässig. Das Gesagte gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die GWK wie bisher öffentlich-rechtlich oder wie neu privatrechtlich organisiert ist. Die blosse Tatsache, dass die GWK keinen umfassenden Anspruch auf Mitgliedschaft aller Gewerbetreibenden mehr hat, lässt das Umlagegesetz verfassungswidrig erscheinen, so dass es aufgehoben werden muss.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom...

über die privatrechtlichen Berufs-, Gewerbe- und Wirtschaftsvereinigungen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt

a) die Zusammenarbeit von privatrechtlichen Berufs-, Gewerbe- und Wirtschaftsvereinigungen (Vereinigungen) mit dem Land Liechtenstein;

b) die Überführung der Gewerbe- und Wirtschaftskammer von einer öffentlich-rechtlichen in eine privatrechtliche Genossenschaft gemäss Art. 428 ff. PGR.

Art. 2

Einbezug von Vereinigungen

1) Die Regierung bezieht die Vereinigungen insbesondere in Fragen bezüglich der Aus- und Weiterbildungen sowie der Eignungsprüfungen der zu diesen gehörenden Berufs- und Wirtschaftszweige mit ein. Sie kann die Vorbereitung

wie auch die Durchführung dieser Eignungsprüfungen an die Vereinigungen delegieren. Eine Delegation der Durchführung von Eignungsprüfungen bedingt eine spezialgesetzliche Grundlage.

2) Sie kann Vereinigungen auch beiziehen, wenn es um Stellungnahmen zu fachlichen Fragen und Fragen der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung geht.

Art. 3

Leistungsvereinbarungen

1) Im Einzelfall kann die Regierung mit den Vereinigungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, wenn diese:

a) als Verein gemäss Art. 246 ff. PGR oder Genossenschaft gemäss Art. 428 ff. PGR organisiert sind;

b) einen Drittel der in Vereinigungen Organisierten einer Berufssparte oder eines Wirtschaftszweiges vertreten;

c) sich freiwillig den Rechnungs- und Offenlegungsvorschriften gemäss Art. 1045 ff. PGR unterwerfen und ihre Statuten publizieren;

d) als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervereinigungen in den Statuten ihre Zuständigkeit für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen fachlich, betrieblich und persönlich festlegen und ihre Organe verpflichten, auf die Mitglieder zwecks Einhaltung des für diese gemäss § 1173a Art. 105 ABGB geltenden Gesamtarbeitsvertrages einzuwirken.

2) Leistungsvereinbarungen können insbesondere zum Inhalt haben:

a) Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsaktivitäten, insbesondere als Vorbereitung und Durchführung von staatlichen Eignungsprüfungen;

b) Stellungnahmen in grundsätzlichen Fragen, in denen besondere Fachkenntnisse notwendig sind;

c) Ausfertigung von Berichten zu Fragen und Themen der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung eines Wirtschaftszweiges oder einer spezifischen Berufssparte.

3) Im Rahmen abgeschlossener Leistungsvereinbarungen und im Umfang der im Voranschlag vorgesehenen Mittel kann das Land für Leistungen gemäss Abs. 2 Beiträge an Vereinigungen ausrichten.

Art. 4

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 5

Übergangsbestimmungen für die Gewerbe- und Wirtschaftskammer

1) Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer besteht als privatrechtliche Genossenschaft gemäss Art. 428 ff. PGR weiter.

2) Die in LGBl. 2005 Nr. 48 vom 22. Februar 2005 kundgemachten Statuten der Gewerbe- und Wirtschaftskammer behalten weiterhin ihre Gültigkeit, bis die Gewerbe- und Wirtschaftskammer diese im ordentlichen Verfahren abändert. Diese Statuten werden inskünftig nicht mehr im Landesgesetzblatt kundgemacht.

3) Die von der Gewerbe- und Wirtschaftskammer und ihren Sektionen für ihre Mitglieder abgeschlossenen Gesamtarbeitsverträge bleiben weiter in Kraft und sind durch die Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft vom 22. Januar 1936 nicht betroffen.

Art. 6

Aufhebung bisherigen Rechts

1) Das Gesetz über die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft vom 22. Januar 1936, LGBl. 1936 Nr. 2, in der heute gültigen Fassung wird aufgehoben.

2) Das Gesetz betreffend die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer vom 14. Dezember 1983, LGBl. 1984, Nr. 8, in der heute gültigen Fassung wird aufgehoben.

3) Das Gesetz betreffend die Einhebung einer Umlage für Mitglieder der Gewerbegenossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein vom 20. Dezember 1968, LGBl. 1969, Nr. 9, in der heute gültigen Fassung wird aufgehoben.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.